



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2020/201/4621**

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Beteiligungen, Steuern	18.08.2020	

---

**Jathe, Michael**

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Rat	Entscheidung	07.09.2020

**Verlängerung der Frist für die Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung zur Umsatzbesteuerung der Kommunen (§ 2b UStG)**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt die Verlängerung des Optionszeitraums nach § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz zur vorübergehenden weiteren Anwendung der alten Rechtslage (§ 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung) bis zum 01.01.2023 in Anspruch zu nehmen. Die Verlängerung des Optionszeitraums gilt auch für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde.

Ferner wird beschlossen, dass alle notwendigen weiteren Erklärungen zur Umsatzsteuer einschließlich eines eventuellen ganz oder teilweisen späteren Widerrufs der Optionserklärung im Weiteren dem Hauptverwaltungsbeamten zur eigenständigen Entscheidung und Abgabe übertragen.

**Sachverhalt:**

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 ist eine Neuregelung in das Umsatzsteuergesetz eingefügt worden, welche die Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu regelt. Die Neuregelung in § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) trat grundsätzlich ab dem 01.01.2017 in Kraft. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts konnte

gegenüber dem Finanzamt allerdings einmalig erklären, dass sie die bisherige, alte Umsatzsteuerrechtslage für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwenden will (sogenannte Optionserklärung).

Durch Ratsbeschluss vom 24.10.2016 wurde die Verwaltung ermächtigt, durch ihren Hauptverwaltungsbeamten als gesetzlichen Vertreter, die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG abzugeben. Laut Ratsbeschluss sollte sich die Erklärung zunächst auf den maximal zulässigen Optionszeitraum von fünf Jahren erstrecken.

Der Optionszeitraum wurde durch die Einführung des § 27 Abs. 22a UStG im Corona-Steuerhilfegesetz auf sieben Jahre, bis zum 31.12.2022, verlängert. Um die Verlängerung in Anspruch zu nehmen, ist keine erneute (Options-)Erklärung des Hauptverwaltungsbeamten erforderlich, die Verlängerung erfolgt automatisch, wenn kein Widerruf der Erklärung erfolgt.

Da im Ratsbeschluss vom 24.10.2016 beschlossen wurde, dass sich die Erklärung zunächst auf einen Optionszeitraum von fünf Jahren erstrecken soll, ist ein neuer Ratsbeschluss zur Nutzung der Verlängerung des Optionszeitraums erforderlich.

Die Umsatzsteuerneuregelung im § 2b UStG, die nun spätestens zum 01.01.2023 angewendet werden muss, hat für Kommunen erhebliche Bedeutung. Um einen geordneten Wechsel in das neue Besteuerungssystem zu ermöglichen und z.B. Verträge mit Blick auf die geänderte Rechtslage anzupassen, hat der Gesetzgeber mit dem Optionszeitraum eine langfristige Übergangsregelung geschaffen. Über die Befürwortung der Übergangsregelung und Änderung der Rechtslage wurde in der Sitzungsvorlage B2016/201/3581 ausführlich informiert. Die Sitzungsvorlage ist als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage in Session zur Verfügung gestellt.

Die Verlängerung der Übergangsregelung bzw. des Optionszeitraums wird neben zeitlichen Aspekten, insbesondere durch die Corona-Pandemie, auch aufgrund noch offener Fragen bzgl. der Anwendung der Vorschrift begrüßt. Sollte sich im Laufe der verlängerten Optionszeit bis Ende 2022 zeigen, dass sich finanzielle oder sonstige Vorteile für die Stadt Oelde aus der Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts ergeben, besteht nach § 27 Abs. 22a UStG die Möglichkeit die Optionserklärung mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres zu widerrufen.

Es wird vorgeschlagen, dass der Rat der Stadt Oelde diese Entscheidung ohne die in § 3a der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde vorgesehene Vorberatung im Finanzausschuss an sich zieht.

## **Anlage(n)**